

botenes Gewerbe betrieben und ihrerseits ihre Produkte über Spekulanten absetzen.

Bei der Aufklärung und Unterbindung der verbrecherischen Tätigkeit der Spekulanten muß man zugleich jene Mängel in der Arbeit der Handelsorganisationen, des Transportwesens usw. aufdecken, die von den Verbrechern ausgenutzt werden.

Gleichzeitig muß auch das Vermögen der Beschuldigten festgestellt und registriert werden, da das Gesetz als zusätzliche Strafmaßnahme die vollständige oder teilweise Einziehung des Vermögens von Spekulanten vorsieht.

Ein Verfahren wegen Spekulation wird gewöhnlich eingeleitet:

- a) auf Grund der Festnahme eines Spekulanten auf frischer Tat durch Anzeigen von Bürgern;
- b) auf Grund von Materialien der Kontroll- und Revisionsorgane, die die Aufsicht über die Handelsplätze führen;
- c) auf Grund von Signalen aus der Presse.

Wenn ein Verfahren wegen Spekulation aus diesen Anlässen eingeleitet wird, ist es in einer Reihe von Fällen erforderlich, vorher ihre Begründetheit zu prüfen. Diese Prüfung muß in kürzester Frist und in strengen Grenzen erfolgen. Es ist zu klären, ob es objektive Daten gibt, die die Anzeige oder die Mitteilung bestätigen.

Die ersten Untersuchungshandlungen hängen von den Umständen der Einleitung des Verfahrens ab.

Bei der Festnahme eines Spekulanten auf frischer Tat im Augenblick des Verkaufs von Waren müssen die ersten Untersuchungshandlungen bestehen: in der Beschlagnahme der erworbenen Gegenstände bei dem Käufer; in der Besichtigung des Beschlaggenommenen; in der Feststellung der Person des Festgenommenen (Prüfung der Papiere, Einholen von Auskünften bei der kriminalistischen Registrierung, bei der Einwohnermeldekartei, Erfragen oder Aufsuchen der vermutlichen Wohnung usw.); in der Vernehmung des Festgenommenen und der Zeugen (Käufer und Augenzeugen der Festnahme); in einer Durchsuchung der Wohnung (wenn der Spekulant aus einer anderen Stadt stammt, so auch an dem Ort, an dem er Station gemacht hat), in der Arbeitsstelle sowie an anderen Orten, wo sich Spekulationsobjekte, Wertsachen, Korrespondenz, Quittungen usw. befinden können.

Diese Untersuchungshandlungen ergeben in derartigen Fällen, ob ein konkreter Fall von Wiederverkauf zu Profitzwecken stattfand, und gleichzeitig gestatten sie, begründete Versionen über den ganzen Umfang der verbrecherischen Tätigkeit des Festgenommenen aufzustellen.